

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## (Ausgabe 01.2026)

### 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Die Erteilung eines Auftrags schliesst die Anerkennung der AGB von der Firma DATA DYNAMIC INFORMATIC AG mit Sitz in Bern, (nachfolgend DDIAG) durch die Auftraggeberin (nachfolgend Leistungsbezügerin) ein.

Die DDIAG kann diese AGB jederzeit für zukünftige Aufträge abändern. Laufende Aufträge werden jeweils mit den früheren Versionen der AGB fertig gestellt.

### 2 Lieferumfang/Leistungsumfang

Die Lieferung des Kaufgegenstandes oder der Leistung erfolgt in Übereinstimmung mit den Verkaufsunterlagen. Geringfügige Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Erhebung einer Mängelrüge.

### 3 Abnahmeverfahren

Die Leistung gilt als abgenommen, falls die Ergebnisse der Leistungserbringung ganz oder teilweise produktiv eingesetzt werden.

### 4 Garantiewesen

Der Anbieter haftet nicht für Hard- oder Softwareprodukte von Drittunternehmen, die er den Kunden verkauft oder sonst wie Zur Verfügung gestellt hat. Es gelten die vom Lieferanten gültigen Garantieleistungen.

### 5 Vergütung

#### 5.1 Preisgrundlagen

Es gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten oder des schriftlichen Angebotes des Anbieters. Änderungen der Preislisten unserer Lieferanten bleiben vorbehalten. Gültigkeit der Preise bis 10 Tage nach Offert- oder Auftragserhalt.

#### 5.2 Vergütungsmodell

DDIAG erbringt die Leistung nach Aufwand oder zum Festpreis.

#### 5.3 Vertragsbezogene Vergütung

Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem Angebot und/oder dem Vertrag.

#### 5.4 Zahlungsplan bei Festpreis

Wird die Leistung zu einem Festpreis angeboten, ist der im Vertrag festgelegte Zahlungsplan massgebend.

#### 5.5 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Rechnungen für Dienstleistungen, Wartung und Lizenzen werden, sofern nichts anderes vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) ausgestellt und sind innert 10 Tagen netto zu bezahlen. Rechnungen für Handelswaren werden, sofern nichts anders vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) ausgestellt und sind innert 10 Tagen netto zu bezahlen.

#### 5.6 Spesen und Mehrwertsteuer

Die erbrachten Leistungen werden der Leistungsbezügerin zuzüglich allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Spesen und Barauslagen von DDIAG können zusätzlich verrechnet werden.

#### 5.7 Zuschläge für Nachtarbeit

Leistungen im Auftrag des Kunden, die an Wochentagen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr zu erbringen sind, werden mit einem Zuschlag von 50% des ordentlichen Stundensatzes in Rechnung gestellt.

#### 5.8 Zuschläge für Sonntage und Feiertage

Leistungen im Auftrag des Kunden, die an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen zu erbringen sind, werden mit einem Zuschlag von 100% des ordentlichen Stundensatzes in Rechnung gestellt.

#### 5.9 Massnahmen bei Zahlungsunfähigkeit

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei vorliegend begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Leistungsbezügerin, behält sich DDIAG das Recht vor, die noch ausstehenden Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

### 6 Haftung

#### 6.1 Haftungsbeschränkung

Die DDIAG haftet nicht für weitergehende oder andere Schäden als die im Vertrag vorgesehenen. Insbesondere nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Verdienstaussfall oder Ansprüche Dritter.

#### 6.2 Ausschluss bei leichter Fahrlässigkeit

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

#### 6.3 Zwingende gesetzliche Haftung

Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung im Sinne von Art. 100 Abs.1 OR.

### 7 Geheimhaltung

#### 7.1 Vertraulichkeitspflicht

Die Vertragspartner behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

#### 7.2 Interne Verwendung innerhalb DDIAG

Die DDIAG kann vertrauliche Informationen innerhalb der DDIAG verwenden und gewährleistet eine entsprechend vertrauliche Behandlung innerhalb der DDIAG.

#### 7.3 Dauer der Geheimhaltung

Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Abbruch der Vertragsverhandlungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

### 8 Abwerbeverbot

#### 8.1 Verbot der Abwerbung

Das Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der DDIAG wird durch allfällige Einsätze direkt bei der Leistungsbezügerin nicht beeinflusst. Die Leistungsbezügerin verpflichtet sich, keine Arbeitnehmenden der DDIAG weder direkt noch indirekt, aktiv oder passiv, abzuwerben. Diese Verpflichtung überdauert auch den Ablauf des Vertrages um mindestens 12 Monate.

#### 8.2 Vertragsstrafe bei Verletzung

Bei Verletzung der Bestimmung (8.1) verpflichtet sich die Leistungsbezügerin zur Zahlung einer Entschädigung in der Höhe eines Jahresgehalts des abgeworbenen Mitarbeitenden an die DDIAG.

### 9 Mitwirkung der Leistungsbezügerin

#### 9.1 Zugang und Infrastruktur

Die Leistungsbezügerin hat der DDIAG den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren und sorgt bei entsprechender Vereinbarung für die notwendige Infrastruktur zur Leistungserfüllung.

## **9.2 Vertragliche und gesetzliche Voraussetzungen**

Die Leistungsbezügerin stellt sicher, dass die Leistungen der DDIAG sowohl Vertrags als auch gesetzeskonform sind.

## **9.3 Weitere Mitwirkungspflichten**

Allfällige weitere Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin werden im Einzelfall in der Vertragsurkunde vereinbart.

## **9.4 Unentgeltliche Mitwirkung**

Die Leistungsbezügerin erbringt die ihr obliegende Mitwirkung unentgeltlich.

## **10 Urheberrecht**

### **10.1 Nutzungsrecht der Leistungsbezügerin**

Die Leistungsbezügerin hat das Recht, nach Absprache mit der DDIAG, die ihr von der DDIAG erbrachten Dienstleistungen und die für sie dabei erstellten Arbeitsresultate für ihren eigenen Gebrauch bestimmungsgemäss zu Arbeitszwecken zu nutzen.

### **10.2 Weitergabe- und Verwertungsverbot**

Die Leistungsbezügerin ist nicht berechtigt, die von der DDIAG erstellten Arbeitsresultate bzw. allfällige von der Leistungsbezügerin vorgenommene eigene Weiterentwicklungen weiterzugeben.

### **10.3 Rechte an Entwicklungen und Know-how**

Alle Rechte an allfälligen Erfindungen, insbesondere alle Urheber- und andere Schutzrechte an Produkten, Verfahren, Methoden, Ideen, Know-how, Konzepten, Dokumentationen etc., welche von der DDIAG bei Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden verwendet, entwickelt, verbessert oder sonst wie gebraucht oder eingesetzt werden, stehen ausschliesslich der DDIAG zu und können von der DDIAG für sich und andere Kunden weiter in beliebiger Weise genutzt werden.

## **11 Lieferfristen**

DDIAG bemüht sich stets die genannten Lieferfristen, auch bei unvorhersehbaren Erschwernissen, einzuhalten. Für Lieferverzögerungen können, sofern nichts anders vertraglich vereinbart, keine Konventionalstrafen oder Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

Zur Einhaltung der Lieferfrist wird eine allfällige Obliegenheit resp. Mitwirkungspflicht.

## **12 Gewährleistung und Mängelrechte**

### **12.1 Beschaffenheit der Produkte**

Die DDIAG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche die Leistungsbezügerin auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik bei Vertragsabschluss (sofern sich aus dem Vertrag nicht etwas anderes ergibt) und in guten Treuen voraussetzen darf.

### **12.2 Ausschluss der Gewährleistung bei Verschulden der Leistungsbezügerin**

Die Gewährleistung der DDIAG entfällt, falls ein Verschulden seitens der Leistungsbezügerin besteht (z.B. Nichteinhalten der Lieferfristen der Zulieferer).

### **12.3 Anspruch auf Nachbesserung**

Liegt ein Mangel vor, kann die Leistungsbezügerin unentgeltliche Nachbesserung verlangen.

## **12.4 Gewährleistungsausschlüsse**

Die Gewährleistung wird insbesondere für Fehler, Störungen und sonstige Mängel, die auf höhere Gewalt, nicht bestimmungsgemässe Nutzung, einseitige Änderungen an der Einsatzumgebung, ungeeignete Systemvoraussetzungen, Umweltbedingungen am Standort, Fehler in der Stromversorgung oder Eingriffe Dritter (Cyberangriffe, Ransomware, usw.) zurückzuführen sind, ausgeschlossen.

## **12.5 Mängelrüge und Verjährung**

Mängel sind innert 10 Tagen nach Entdeckung zu melden. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Abnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den in Stand gestellten Teil neu zu laufen, sie verlängern sich um maximal ein Jahr über die ursprüngliche Gewährleistungsfrist hinaus. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

## **12.6 Leistungen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist**

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erbrachte Leistungen sind entgeltlich und erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.

## **13 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Leistungen der DDIAG ist der in der Vertragsurkunde vereinbarte Ort. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung, ist es die Adresse der DDIAG.

## **14 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

### **14.1 Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

### **14.2 Ausschluss des Wiener Kaufrechts**

Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.

### **14.3 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz der DDIAG, sofern im Vertrag nicht etwas Abweichendes festgehalten ist.